

Produkt 11

Flexibilisierung des Datenaustausches zwischen Schulstufen bzw. Schule und unterstützenden Diensten

Thema	Flexibilisierung des Datenaustausches im Schulfeld
Belastungssituation	Einschränkungen im Bereich des Datenaustausches erschweren die Arbeit von Schulverwaltungen und Schulleitungen. Aufwändige Abklärungen und Gesuche bedeuten Zeitverlust, verkomplizierten Arbeitsabläufe und behindern die Kooperation zwischen den Beteiligten.
Massnahmen <i>kurzfristig (Ende 2011)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschläge zur Flexibilisierung des Datenaustausches (siehe 3.) wo nötig präzisieren und in Projekt „Anpassung der Gesetzgebung an das IDG“ einspeisen
<i>mittelfristig (Ende 2013)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Gesetzesänderungen in Kraft setzen (gemäss § 41 IDG bis 30. September 2013) • Richtlinien für elektronischen Datenaustausch im Schulfeld erarbeiten
<i>langfristig (Ende 2015)</i>	
Entlastungswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung der Kooperation zwischen den Akteuren des Schulfelds (und Institutionen im Umfeld) • Zeitersparnisse und Prozessoptimierungen insbesondere für Schulverwaltungen
Umsetzung	Rechtsdienst Volksschulamt Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG
<i>Federführung</i>	Generalsekretariat
Entscheide	Kantonsrat / Regierungsrat
Mehrkosten	keine

1. Ausgangslage

Insbesondere Schulverwaltungen, daneben Schulleitungen und teilweise auch Mitglieder der Schulpflegen, sind in ihrer Arbeit darauf angewiesen, dass aktuelle Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen verfügbar sind. Die notwendigen Informationen stammen aus verschiedensten Institutionen/Stellen, zu nennen sind beispielsweise: Bildungsdirektion, verschiedene Schulstufen und Privatschulen in der eigenen und in anderen Gemeinden, Schulpsychologische Dienste, Mittelschulen, Sozialbehörden, Vormundschaftsbehörden, Vollzugsbehörden.

Mit dem neuen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sind die Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen für einen regelmässigen Datenaustausch strenger geworden. Danach braucht es für die Bearbeitung von besonderen Personendaten eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Besondere Personendaten enthalten Informationen, die in Verbindung mit anderen Informationen eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung darstellen, z.B. religiöse, weltanschauliche Ansichten, Informationen über die Gesundheit, die Privatsphäre, Sozialhilfe, Strafverfahren etc. Gemäss IDG sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bis 30. September 2013 zu schaffen. Die Bildungsdirektorin hat hierzu am 19. November 2009 einen entsprechenden Projektauftrag „Anpassung der Gesetzgebung an das IDG“ erteilt (Projektleitung Dr. Felix Helg, Leiter Rechtendienst, Generalsekretariat).

2. Belastungssituation

Einschränkungen im Bereich des Datenaustausches komplizieren die Arbeit von Schulverwaltungen und Schulleitungen. Aufwändige Abklärungen und Gesuche bedeuten Zeitverluste, verkomplizieren Arbeitsabläufe und erschweren die Kooperation zwischen den Beteiligten.

3. Vorschläge zur Flexibilisierung

An folgenden Schnittstellen soll der Datenaustausch zur Entlastung der Beteiligten ermöglicht werden.

- *Volksschulamt – Schulverwaltungen:*
Webbasierter Zugang zu Lehrpersonendaten (u. a. Adresse, Besoldung, Einstufung)

→ Hinweis: Entsprechende Vorschläge und Massnahmen sind in folgendem Produkt ausgewiesen:
P.10 Personaladministration und Formulare: Vereinfachung und entlastende Kooperation

- *Schulstufen – Schulgemeinden – Privat- und Sonderschulen – unterstützende Dienste:*
Austausch von Informationen und Daten von Schülerinnen und Schülern (Adresse, Erziehungsberechtigte, Schullaufbahn, sonderpädagogische Massnahmen)
- *Schulverwaltungen – Mittelschulen:*
Meldung von Ab- und Rückweisungen von Schülerinnen und Schülern aus Mittelschulen an die Schulgemeinden (Probezeit, Aufnahmeprüfungen)
- *EDK – Schulpflegen – Schulleitungen:*
Schulbehörden können bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Auskunft verlangen bezüglich der sogenannten „schwarzen Liste“ von Lehrpersonen (Kündigung aus schwerwiegenden Gründen, strafrechtlich bekannt).
Da vornehmlich die Schulleitungen den Anstellungsprozess von Lehrpersonen gestalten (siehe P. 7 Starke Schulleitungen, a) Personalführung), sollen auch Schulleitungen Auskunft verlangen können.
- *Vormundschaftsbehörde – Schulpflege – Schulleitungen*
Austausch von relevanten Informationen, namentlich im Rahmen der Zusammenarbeit bei Fremdplatzierungen, zu denen auch die Schulheimzuweisungen zählen
- *Jugendstrafvollzugsbehörden – Schulpflegen*
Schulorgane sollen über hängige jugendstrafrechtliche Verfahren niederschwelliger informiert werden können. Die diesbezüglich geltenden rechtlichen Bestimmungen sind zu überprüfen.

Elektronischer Datenaustausch

An oben genannten Schnittstellen stellen sich wegen der elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation immer wieder Fragen zu Datensicherheit und Datenschutz. In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle IDG der Staatskanzlei muss geklärt werden, wie der elektronische Datenverkehr im Schulfeld gehandhabt werden soll und welche Möglichkeiten genutzt werden dürfen.

4. Massnahmen und Termine

Massnahmen	beteiligte Akteure	umgesetzt frühestens
Vorschläge zur Flexibilisierung des Datenaustausches wo nötig präzisieren und in Projekt „Anpassung der Gesetzgebung an das IDG“ einspeisen	Rechtsdienst Generalsekretariat in Absprache mit der Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen	Herbst 2010

Richtlinien für elektronischen Datenaustausch im Schulfeld erarbeiten	Rechtsdienst VSA und GS Staatskanzlei, Koordinationsstelle IDG	- ab sofort - Ende 2013
- basierend auf aktueller Gesetzgebung - nach Gesetzesänderungen gemäss IDG auf 30. Sept. 2013		